

Beschlussvorlage
Nr. 086/2022

Federführung	Dezernat III Stadtplanungsamt Ehlert, Cornelius
--------------	---

AZ./Datum:	III/61/CE/29.03.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss	zur Vorberatung	öffentlich	28.04.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	10.05.2022

Lärmaktionsplan Fellbach Stufe III - Beschlussfassung
Bezug:

Umweltbeirat	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
BA	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
VKA	vom 12.10.2017	n.ö.	(Vorlage 103/2017)
GR	vom 24.10.2018	ö.	(Vorlage 103/2017)
BA	vom 13.09.2018	n.ö.	(Vorlage 074/2018)
VKA	vom 13.09.2018	n.ö.	(Vorlage 074/2018)
GR	vom 25.09.2018	ö.	(Vorlage 074/2018)
BVKA	vom 14.05.2020	n.ö.	(Vorlage 019/2020)
GR	vom 26.05.2020	ö.	(Vorlage 019/2020)
BVKA	vom 18.11.2021	n.ö.	mündlicher Vortrag
NUKA	vom 09.12.2021	ö.	(Vorlage 235/2021)
BVKA	vom 09.12.2021	ö.	(Vorlage 235/2021)
GR	vom 14.12.2021	ö.	(Vorlage 235/2021)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat

1. nimmt die Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfs und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis;
2. beschließt den Lärmaktionsplan und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen

Sachverhalt/Antragsbegründung:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 den Entwurf zum Lärmaktionsplan (LAP) und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) beschlossen.

Für die Bürgerschaft lag der LAP-Entwurf im Zeitraum vom 10.02.2022 bis zum 11.03.2022 im Rathaus öffentlich aus und wurde parallel dazu auf der städtischen Website digital zur Einsichtnahme bereitgestellt. Der Bürgerschaft wurde damit die Möglichkeit gegeben, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Anregungen und Bedenken konnten schriftlich, per Post, E-Mail, online über die Teilnehmungsplattform auf der Website oder persönlich zur Niederschrift im Rathaus bzw. per Telefon an die Stadtverwaltung weitergegeben werden.

Insgesamt haben sich 14 Bürger/innen am Verfahren beteiligt. Dabei wurden häufig mehrere Anregungen in einer Stellungnahme wiedergegeben.

Ergänzend wurden die TÖB angeschrieben und hatten ebenfalls vom 10.02.2022 bis zum 11.03.2022 die Möglichkeit, ihre Hinweise zum LAP-Entwurf einzureichen. Innerhalb der Auslegungsfrist haben insgesamt 15 Verwaltungen und andere Behörden eine Stellungnahme abgegeben.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen kann der LAP dem Gemeinderat ohne Änderungen zum Beschluss vorgelegt werden.

2. Zusammenfassung und Bewertung der Rückmeldungen aus der Bürgerschaft

Die von der Bürgerschaft eingereichten Stellungnahmen sind in Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt und mit Vorschlägen zur Abwägung bzw. weiteren Berücksichtigung vorgesehen. Diese Abwägungstabelle wird mit Beschlussfassung Teil des Lärmaktionsplans (als Anlage 6 B)) genauso wie die Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (als Anlage 6 A)).

Mehrheitlich wurden die im LAP vorgeschlagenen Maßnahmen von der Bürgerschaft positiv bewertet. Teilweise wird sich für eine Ausweitung von Tempo 30 auf weitere Straßen ausgesprochen (Siemensstraße und August-Brändle-Straße). Häufig wurden zusätzliche Geschwindigkeitskontrollen, Straßensanierungen und eine höhere Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewünscht. Als besonders störend wurden der Schwerlastverkehr und „Autoposer“ wahrgenommen. Rücksichtsloses Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer kann jedoch nicht über den LAP beeinflusst bzw. verhindert werden, sondern ist eine ordnungspolizeiliche Aufgabe. Deshalb sind die vereinzelt geforderten Lärmmessungen auch nicht für die Lärmaktionsplanung zulässig. Außerdem bilden Messungen lediglich eine Momentaufnahme an einem bestimmten Ort ab. Nur über Berechnungen ist es möglich, den Lärm flächendeckend für alle Gebäude im Stadtgebiet abzubilden, daher ist dieses Verfahren auch gesetzlich vorgeschrieben.

Im Gegensatz dazu wurde auch von einzelnen Bürgern die Geschwindigkeitsreduktion kritisch betrachtet und Bedenken gegenüber dem Verfahren geäußert.

Wie in der Abwägung dargestellt sind auch die weiteren Hinweise entweder bereits im LAP enthalten, in der Abwägung gegenüber anderen Belangen zurückgestellt worden oder bereits Teil von anderen Planungen.

3. Zusammenfassung und Bewertung der Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die eingegangenen Stellungnahmen der TÖB können ebenfalls Anlage 2 entnommen werden.

Die kontaktierten Kommunen teilen mit, dass durch den LAP der Stadt Fellbach ihre Belange nicht berührt werden. Gleichzeitig steht der Wunsch im Vordergrund, weiterhin beteiligt zu werden, wenn sich durch die Maßnahmenumsetzung negative Auswirkungen auf die benachbarten Gemeinden ergeben sollten.

Vom Regierungspräsidium Stuttgart, Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) und Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurden die ausführlichsten Stellungnahmen abgegeben. Das RP Stuttgart gibt in der vorliegenden Stellungnahme ausführliche Hinweise zum Verfahren bei der Beantragung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierungen. Die erhaltenen Empfehlungen werden bei der Beantragung berücksichtigt werden.

Vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis werden je nach Fachbereich unterschiedliche Hinweise gegeben, die sich unter anderem auf ergänzende Möglichkeiten zum Lärmschutz, verfahrensrechtliche Fragestellungen und Hinweise zum Gesundheitsschutz beziehen.

Zusätzlich wird vom VVS und vom Landkreis auf die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf den ÖPNV hingewiesen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Unabhängig davon trägt die Priorisierung des ÖPNV bei jeglichen Planungen höchsten Stellenwert. So wird auch zukünftig eine Busbeschleunigung durch eine optimierte Schaltung der Lichtsignalanlagen stets berücksichtigt. Durch den Umbau der Bushaltestellen zu Haltestellenkaps wird es zeitnah zumindest zu einer gewissen Verbesserung für den ÖPNV kommen.

Die freiwillige Feuerwehr Fellbach sieht großen Einfluss durch eine Temporeduzierung für Einsatzkräfte, die zur Feuerwache fahren. In der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans wird dies tiefergehend untersucht werden.

Vom Polizeipräsidium Aalen wurde der Hinweis gegeben, dass sich eine Geschwindigkeitsreduktion negativ auf den Verkehrsfluss auswirken könnte. Untersuchungen zeigen, dass auf den in Fellbach konkret betroffenen Straßen der Verkehr bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 deutlich homogener fließt und die realen Reisezeitverluste tagsüber bei 2 Sek. je 100m und nachts zwischen 0 und 2 Sek. je 100m liegen. Eine ausführlichere Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit einer Hauptverkehrsstraße bei Tempo 30 kann Anlage 6 des Lärmaktionsplans entnommen werden.

4. Weiteres Vorgehen

Mit dem Beschluss des Gemeinderats über den LAP ergeben sich keine zeitlichen Fristen bis zur Maßnahmenumsetzung. Vor der Maßnahmenumsetzung muss der LAP der zuständigen Fachbehörde vorgelegt werden. Die erarbeiteten Maßnahmen haben ohne die Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart keine unmittelbare Rechtswirkung (Verweis auf §47d Abs. 6 i.V.m. §47 Abs. 6 BImSchG zur Umset-

zung von Maßnahmen aus einem LAP) und bedürfen daher einer gesonderten Genehmigung. Hierzu erarbeitet das für den LAP beauftragte Fachbüro einen Musterbericht, der an das Regierungspräsidium Stuttgart (RP Stuttgart) und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) weitergeleitet wird.

Zur Anordnung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Geräuschkinderung (Tempo 30) muss nach § 45 Abs. 9 StVO eine Tatbestandsvoraussetzung vorliegen. Dafür sind Berechnungen entsprechend der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) notwendig. Die Beurteilung der Überschreitung der Auslösewerte hat seit 01.03.2021 nach der Richtlinie für den Verkehrslärm an Straßen (RLS-19) zu erfolgen.

Innerhalb der Einholung zur Zustimmung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen benötigt es neben der Betrachtung der Lärmwerte ggf. auch noch vertiefender Untersuchungen. Hierzu können bspw. Gutachten zur Bewertung von Verdrängungseffekten und Untersuchungen zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, Rad- und Fußverkehr erforderlich werden. Die Stadtverwaltung wird den Bedarf an weiteren Gutachten mit dem Regierungspräsidium Stuttgart direkt nach Beschlussfassung des LAP abstimmen und diese zeitnah beauftragen.

Für die verkehrsrechtliche Anordnung von Tempo 30 kann es außerdem an einzelnen Stellen notwendig sein, durch Verkehrszählungen aktuelle Werte zu ermitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges: Mögliche finanzielle Auswirkungen von Maßnahmen, die im Rahmen des Lärmaktionsplans zu ergreifen sind, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Lärmaktionsplan Stadt Fellbach Stufe III
- Anlage 2: Abwägungstabellen (TÖB und Öffentlichkeit)